



# Altshäuser Verbandsanzeiger

Amtsblatt des Gemeinde-Verwaltungsverbands Altshausen und der Gemeinden  
Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen,  
Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen

Nr. 48

Freitag, 2. Dezember

2016

## Gemeinde Ebersbach-Musbach

### Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung - WVS**) der Gemeinde Ebersbach-Musbach

- 1. Änderung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-  
Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des  
Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der  
Gemeinderat am **23. November 2016** folgende Satzung beschlossen.

Die Wasserversorgungssatzung vom 18. Dezember 2013 wird wie  
folgt geändert:

#### § 1

§ 43 erhält folgende Fassung:

#### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen  
Wassermenge (§ 44) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **0,70 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher  
Wasserzähler verwendet,  
beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **0,70 Euro**.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der  
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO  
beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO  
unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der  
Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht  
worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu  
bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der  
Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt  
worden sind.

Ebersbach-Musbach, den 23. November 2016

Haug  
Bürgermeister

## Gemeinde Ebersbach-Musbach

### Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ebersbach-Musbach

- 1. Änderung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **23. November 2016** folgende Satzung beschlossen.

Die Wasserversorgungssatzung vom 18. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 43 erhält folgende Fassung:

#### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **0,70 Euro.**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **0,70 Euro.**

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebersbach-Musbach, den 23. November 2016

Haug  
Bürgermeister